



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(17. Tagung, Genf, 23. bis 27. August 2010)
(Punkt 5 (b) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN
Weitere Änderungsvorschläge

**„Einheitliche Europäische Schiffsnummer“
Muster des (vorläufigen) Zulassungszeugnisses „Tankschiffe“**

Vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)

Einleitung

1. Am 15. Oktober 2008 nahm die Arbeitsgruppe „Binnenschifffahrt“ (SC.3) Änderungen der Resolution 61 Empfehlungen für harmonisierte europaweite technische Anforderungen für Binnenschiffe (ECE/TRANS/SC.3/172) an. Diese Änderungen finden sich in Dokument ECE/TRANS/SC.3/172/Amend.2. Unter anderem wird dabei in Absatz 3 vorgeschlagen, den Begriff „amtliche Schiffsnummer“ durch „Einheitliche Europäische Schiffsnummer“ zu ersetzen. Diese Änderung ist auch in das ADN zu übernehmen
2. In 8.6.1.3 und 8.6.1.4, Punkt 8 (Muster des Zulassungszeugnisses „Tankschiffe“ und Muster des vorläufigen Zulassungszeugnisses „Tankschiffe“) sieht das ADN drei Möglichkeiten für Probeentnahmeeinrichtungen vor. Das ADN hingegen sah in seiner Fassung 2009 nur zwei Möglichkeiten vor. Dies waren „Anschlussmöglichkeit“ und „Probeentnahmeöffnung“.
3. In 8.6.1.3 und 8.6.1.4, Punkt 8 sieht das ADN eine „Inertgasanlage“ nicht vor. Das ADN hingegen sah in seiner Fassung 2009 eine „Inertgasanlage“ vor.

Vorschlag

4. Es wird vorgeschlagen, in 8.6.1.1, 8.6.1.2, 8.6.1.3, 8.6.1.4, 8.6.3, 8.6.4.3, 1.8.5.4 (zweimal), 7.1.5.8.1 und 7.2.5.8.2 „amtliche Schiffsnummer“ durch „einheitliche europäische Schiffsnummer“ zu ersetzen.
5. Es wird vorgeschlagen, in 8.6.1.3 und 8.6.1.4, Punkt 8 („Muster des Zulassungszeugnisses „Tankschiffe“ und „Muster des vorläufigen Zulassungszeugnisses „Tankschiffe“) die beiden Probeentnahmeeinrichtungen „geschlossen“ und „teilweise geschlossen“ durch „Anschlussmöglichkeit“ zu ersetzen.
6. Es wird vorgeschlagen, in 8.6.1.3 und 8.6.1.4, Punkt 8 „Inertgasanlage“ hinzuzufügen.